

RS Vwgh 1997/7/1 95/04/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §83;

Rechtssatz

Die Auflassung der Anlage bedeutet die endgültige Aufhebung der Widmung der Anlage für den ursprünglichen Betriebszweck durch den Inhaber. Mit der Auflassung der Anlage erlischt daher die gewerbebehördliche Genehmigung der Anlage (Hinweis E 28.6.1994, 94/04/0043).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995040129.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at